



Schlichtungs- und Ehrenratsatzung

ASV Bederkesa e.V.

§ 1

Der Schlichtungs- und Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben und untereinander nicht beigelegt werden können, zu schlichten.
2. Satzungsverstöße feststellen und zu ahnden.

§ 2

Der Schlichtungs- und Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern mit jeweils einem persönlichen Stellvertreter, die für das einzelne Verfahren jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für jeweils zwei Jahre im Wechsel in der Form auf der Jahreshauptversammlung gewählt, dass in den geraden Jahren die Mitglieder und in den ungeraden Jahren die Stellvertreter ermittelt werden.

§ 3

Der Ehrenrat tritt auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes zusammen.

§ 4

Ob ein Verfahren eingeleitet wird, entscheidet der Ehrenrat. Er kann gleichzeitig einen angemessenen Kostenvorschuß festsetzen.

§ 5

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht der Anwesenheit an Ehren- und Schlichtungssitzungen, es sei denn, er ist selbst betroffen.

§ 6

Über die Erstattung der dem Verein entstehenden Kosten entscheidet der Vorstand.

§ 7

Jeder, von einem Ehrenrats- und Schlichtungsverfahren Betroffene hat das Recht, einzelne Mitglieder des Ehrenrates als befangen abzulehnen. Es treten dann die persönlichen Stellvertreter an ihre Stelle.

Auch den Ehrenratsmitgliedern steht frei, sich als befangen zu erklären. Am Verfahren darf nicht teilnehmen, wer mit einem der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist oder an der betreffenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 8

Über die Sitzung des Schlichtungs- und Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen, das von allen Teilnehmern des Ehrenrates abzuzeichnen ist.

§ 9

Die Urteilsfindung findet mit einfacher Mehrheit in Abwesenheit der Kontrahenten, Zeugen und evtl. anwesender Vorstandsmitglieder statt. Das Urteil ergeht schriftlich. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand zuzustellen.

§ 10

Die Verhandlung ist geheim. Alle Beteiligten sind auf die Pflicht der Verschwiegenheit über den Verhandlungsablauf hinzuweisen.

§ 11

Folgenden Entscheidungen sind möglich:

1. Freispruch
2. Einstellung des Verfahrens
3. Verwarnung
4. Geldbuße bis zu einem zweifachen Jahresbetrag
5. Zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis
6. Ausschluss aus dem Verein.

§ 12

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Generalversammlung bekannt gegeben werden soll.

§ 13

Eine Anrufung der ordentlichen Gericht gegen Schlichtungs- und Ehrenratsbeschlüsse im Sinne dieser Bestimmungen ist nicht statthaft.

§ 14

Das Urteil wird durch den Vorstand vollzogen.

Diese Schlichtungs- und Ehrenratssatzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 1. Februar 1980 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.